

13.05.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1188

2. Lesung

Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter: Abgeordneter Günter Garbrecht

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1188 wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 13.05.2013/Ausgegeben: 13.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 8. November 2012 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend -, an den Integrationsausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, an den Innenausschuss, an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll es Menschen, die im Ausland eine Berufqualifikation erworben haben, einfacher gemacht werden, ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen. Er korrespondiere mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen auf Bundesebene und ergänze dieses im Hinblick auf die Berufe, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen unterlägen. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder hätten sich dafür ausgesprochen, auch in den Ländern zeitnah einheitliche Anerkennungsregelungen zu schaffen. Nordrhein-Westfalen agiere dabei innerhalb einer Initiative aller Länder. Dieses Vorhaben sei ein Meilenstein, da sich aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik eine Vielzahl unterschiedlicher Berufe entwickelt habe, deren Regelungen und Inhalte mitunter stark voneinander abwichen. Gerade im Hinblick auf den Fachkräftebedarf sei es aber unerlässlich, ein einheitliches Anerkennungsverfahren mit einheitlichen Standards in allen Ländern zu entwickeln.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 8. Sitzung am 21. November 2012 (Ausschussprotokoll 16/91) erstmalig aufgerufen. In seiner 12. Sitzung am 20. Februar 2013 (Ausschussprotokoll 16/168) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemeinsam mit dem Integrationsausschuss zum dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an dem folgende Sachverständige teilnahmen und zu dem folgende Stellungnahmen eingingen:

| Organisationen/Verbände | Sachverständige | Stellungnahmen |
|---|---------------------------------|----------------|
| Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf | Andreas Oehme | 16/473 |
| IHK NRW – Die Industrie- und Handwerkskammern Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf | Franz Roggemann | |
| unternehmer nrw Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf | ./. | |
| Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen | Muhammet Balaban Engin Sakal | 16/489 |

| Organisationen/Verbände | Sachverständige | Stellungnahmen |
|--|----------------------------|----------------|
| Ärzttekammer Westfalen-Lippe, Münster | Dr. Markus Wenning | 16/474 |
| Ärzttekammer Nordrhein, Düsseldorf | Prof. Dr. Susanne Schwalen | 16/433 |
| Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als Abteilung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Bonn | Elisabeth Sonnenschein | 16/437 |
| Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (GIB), Bottrop | Dr. Ulrich Sassenbach | 16/444 |
| Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen | Dr.-Ing. Heinrich Bökamp | 16/432 |
| Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf | Michael Arns | 16/398 |

| Weitere Stellungnahmen | |
|---|--------|
| Verein Deutsche Ingenieure e. V., Düsseldorf | 16/432 |
| Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf | 16/472 |

In seiner Sitzung am 8. Mai 2013 (Ausschussprotokoll 16/250) hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales abschließend über den Gesetzentwurf der Landesregierung beraten.

Vor dieser Sitzung haben die Fraktionen der CDU, der FDP und der PIRATEN folgenden Änderungsantrag eingebracht:

„Die Fraktion der CDU, die Fraktion der FDP und die Fraktion der PIRATEN beantragen, den Entwurf für ein Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/1188) wie folgt zu ändern:

I.

*Artikel 7 (Neu)
Änderung des Heilberufsgesetzes NRW*

§ 40 des Heilberufsgesetzes NRW vom 09. Mai 2000 (GV NRW 2000, Seite 403 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, Seite 865) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende Absatz 7 hinzugefügt:

„Das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) findet mit Ausnahme von § 17 keine Anwendung.“

2. Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Für Ärztinnen und Ärzte mit einer anderen Staatsangehörigkeit gelten die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend.“

II.

Artikel 7 (alt) wird zu Artikel 8

Begründung:

Zu I.:

Die Ärzteschaft verfügt mit dem Heilberufsgesetz NRW über ein Fachrecht, das in §§ 33 bis 43 die Grundlagen des Weiterbildungsrechts der akademischen Heilberufe und in den §§ 44 bis 47 spezielle Vorgaben für die Ärzteschaft regelt.

Ärztliche Weiterbildungsordnungen regeln sowohl die Anerkennung von Weiterbildungen in europäischen Mitgliedsstaaten, wie auch in § 19 WBO die Anerkennung einer ärztlichen Weiterbildung, die außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absolviert wurde.

Für ein bundeseinheitliches Handeln und den Erhalt eines einheitlichen ärztlichen Weiterbildungsrechtes bedarf es eines Ausbezugs aus dem geplanten Landesgesetz, so wie es die anderen Bundesländer planen oder bereits vorsehen

Für einen Ausbezug aus dem Landesgesetz spricht zudem die Tatsache, dass es sich bei der ärztlichen Weiterbildung nicht um die Anerkennung eines Berufes handelt, der durch ein Landesgesetz geschaffen wurde, sondern um die Gleichstellung ergänzender Qualifikationen eines Berufes, der bundesrechtlich geregelt ist (Bundesärzteordnung, Approbationsordnung). Damit fehlt es an der Vergleichbarkeit mit den sonstigen, vom Anerkennungsgesetz erfassten Berufsqualifikationen.

§ 40 Abs. 3 S. 2 HeilBerG regelt schon heute, dass (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzten kein Wahlrecht bzgl. einer Ausgleichsmaßnahme zusteht. Vielmehr haben sie eine Eignungsprüfung abzulegen. § 15 Abs. 2 S. 1 BQFG NRW überlässt hingegen der Antragstellerin / dem Antragsteller die Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung). Im Hinblick auf die wesentlichen Unterschiede in der Weiterbildung eröffnet diese Wahlmöglichkeit gravierenden Qualitätsverlusten Tür und Tor, die bis hin zu einer Gefährdung von Leib und Leben der Patientinnen und Patienten führen können.

Eine Anerkennung im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung muss sich aber am hohen medizinischen Standard in Deutschland messen lassen und darf nicht durch Vereinfachung und Vereinheitlichung im BQFG NRW gefährdet werden.

Daher ist es dringend notwendig, für den Bereich der ärztlichen Weiterbildung, die Anerkennungsverfahren weiter als Kernaufgabe im Bereich der ärztlichen Selbstverwaltung zu belassen und den Ausbezug der Anerkennung ärztlichen Weiterbildung festzuschreiben.

Zu II.:

Redaktionelle Anpassung.“

Darüber hinaus hat die Fraktion der CDU vor der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 8. Mai 2013 folgenden Änderungsantrag eingebracht:

„Die Fraktion der CDU beantragt, den Entwurf für ein Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/1188) wie folgt zu ändern:

I.

Artikel 1

Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW)

§ 7 Form der Entscheidung

Neu: Abs.4

Ist von der Entscheidung die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz abhängig, so erhält die zuständige Ausländerbehörde mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Durchschrift der Entscheidung.

§ 13 Verfahren; Verordnungsermächtigung

Neu: Abs.8 (neu)

§ 7 Abs.4 (neu) findet entsprechende Anwendung.

II.

Begründung:

Das Anerkennungsgesetz soll die Gleichwertigkeit beruflicher Abschlüsse feststellen und den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen und gegebenenfalls erleichtern, um damit auch dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Nach dem Aufenthaltsgesetz ist die Ausländerbehörde zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu einem bestimmten Zweck. Hier ist der Zweck die Erwerbstätigkeit. Das Verfahren nach dem BQFG NRW soll nicht länger als drei Monate dauern. Das Visum zur Arbeitsplatzsuche bzw. die Aufenthaltserlaubnis wird für maximal 6 Monate erteilt (§ 18 c AufenthG).

Die Information der Ausländerbehörde über das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens erspart Zeit, um zügig eine Aufenthaltserlaubnis für den entsprechenden Zweck erteilen zu können.

Darüber hinaus reduziert sich der bürokratische Aufwand für die Ausländerbehörde, ihrerseits tätig zu werden, um das Ergebnis des Prüfverfahrens zu erfragen.“

Schließlich haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/1188) einen Entschließungsantrag (Drucksache 16/2902) eingebracht, der gemäß Anlage 8 Nr. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht im Beratungsverfahren im Ausschuss, sondern erst nach der Schlussabstimmung im Rahmen der zweiten Lesung im Plenum abgestimmt werden wird.

C Abstimmung

Der mitberatende Ausschuss für Schule und Weiterbildung, der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der mitberatende Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der mitberatende Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung haben zu dem Gesetzentwurf kein Votum abgegeben.

Der mitberatende Integrationsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, der FDP und der PIRATEN einstimmig beschlossen, zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Über Änderungsanträge wurde in diesem Ausschuss nicht abgestimmt.

Der mitberatende Rechtsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und der FDP einstimmig beschlossen, zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Über Änderungsanträge wurde in diesem Ausschuss nicht abgestimmt.

Der mitberatende Innenausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP und bei Nichtbeteiligung der Fraktion der CDU einstimmig beschlossen, zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Über Änderungsanträge wurde in diesem Ausschuss nicht abgestimmt.

Im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde in der 18. Sitzung am 8. Mai 2013 über die beiden Änderungsanträge und den Gesetzentwurf (Drucksache 16/1188) wie folgt abgestimmt:

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, der FDP und der PIRATEN wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der PIRATEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1188 - mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Günter Garbrecht
Vorsitzender